



Kulturstiftung des Bundes  
Franckeplatz 2  
D-06110 Halle an der Saale

## **Fördergrundsätze**

Stand: 13. Dezember 2008

# Fördergrundsätze der Kulturstiftung des Bundes für die Allgemeine Projektförderung

Geltung ab dem 13. Dezember 2008

## 1. Allgemeine Grundsätze

Die Kulturstiftung des Bundes wurde im Jahr 2002 durch die Bundesregierung, vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, gegründet. Sie fördert Kunst und Kultur im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes. Ein Schwerpunkt ist dabei die Förderung innovativer Programme und Projekte im internationalen Kontext.

Die Kulturstiftung des Bundes unterstützt künstlerische Produktionen und gewährt Projektförderung für Themenbereiche, die in die Zuständigkeit des Bundes für die Förderung von Kunst und Kultur fallen. Die Förderung kann für alle nicht-kommerziellen Sparten und Bereiche des Kulturschaffens gewährt werden, für bildende Kunst, darstellende Kunst, Literatur, Musik, Film, Photographie, Architektur, kulturhistorische Ausstellungen, Neue Medien, verwandte Formen und Zwischenformen. Die Kulturstiftung des Bundes fördert keine bereits laufenden Projekte, sondern allein für die Zukunft geplante Vorhaben.

Neben der Förderung von Projekten Dritter entwickelt die Kulturstiftung des Bundes durch ihren Vorstand eigene Programme zu aktuellen kulturellen Themenstellungen, die nicht Gegenstand der Juryentscheidung sind.

Im Bereich der Allgemeinen Projektförderung entscheidet der Vorstand der Kulturstiftung des Bundes über Anträge, die sich auf Fördermittel ab € 50.000 und unterhalb von € 250.000 richten. Grundlage seiner Entscheidung ist die Bewertung durch eine Fachjury ausschließlich nach qualitativen Kriterien. Förderentscheidungen ab 250.000 Euro werden vom Stiftungsrat auf der Grundlage der Bewertung der Jury getroffen; dies gilt unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Vorstands entsprechend, wenn Vorstand und Jury keine Einigkeit über eine Förderentscheidung herstellen können. Der Vorstand bereitet für die Entscheidungen der Jury eine Dokumentation der zur Förderung geeigneten Projekte vor und beruft deren Sitzung ein. Die Jury trifft ihre Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung.

Institutionelle Förderungen von Einrichtungen sind mit den im Folgenden genannten Ausnahmen ausgeschlossen:

- der Fonds Soziokultur,
- die Stiftung Kunstfonds,
- der Fonds Darstellende Künste,
- der Deutsche Literaturfonds,
- der Deutsche Übersetzerfonds,
- weitere Einrichtungen bis zur Höhe von insgesamt 500 TE jährlich.

Die Aufnahme neuer Einrichtungen in die institutionelle Förderung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass eine bestehende Förderung beendet wird.

Die Förderung fortlaufender Veranstaltungsreihen beschränkt sich auf folgende wiederkehrende Projekte:

- documenta, Kassel,
- berlin biennale,
- Theatertreffen Berlin,
- Donaueschinger Musiktage,
- transmediale Berlin
- weitere Einrichtungen bis zur Höhe von insgesamt 500 T€ jährlich.

Die Aufnahme neuer Veranstaltungsreihen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass eine bestehende Förderung beendet wird.

---

## 2. Antragsteller

Die Kulturstiftung des Bundes kann Förderungen an Institutionen im In- und Ausland gewähren. Die Rechtsform einer Antrag stellenden Institution (z.B. Stiftung, Verein, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaft) ist für die Entscheidung über die Förderung unerheblich. Die Kulturstiftung des Bundes fördert in der Regel keine Projekte, die von Einzelpersonen bzw. nicht organisatorisch gefestigten Zusammenschlüssen einzelner Personen getragen werden. Die Förderung der Kulturstiftung des Bundes ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Antragsteller\* für das zur Entscheidung anstehende Projekt bereits Förderung von dem/ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien oder einer von dieser/m ständig geförderten Einrichtung erhält.

---

## 3. Fördervoraussetzungen

Die Kulturstiftung des Bundes orientiert sich an der kulturpolitischen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Sie fördert aktuelle Projekte, die sich eindeutig dem internationalen Kontext zuordnen lassen oder in eine andere unstrittige Förderkompetenz des Bundes fallen. Die Kulturstiftung des Bundes leistet keine institutionelle Förderung; sie unterstützt grundsätzlich keine Ankäufe, keine baulichen Maßnahmen und keine reinen Gastspiele im Ausland. Die Kulturstiftung des Bundes fördert Projekte, die diesen Kriterien entsprechen und inhaltlich besondere Bedeutung für den aktuellen künstlerischen oder gesellschaftlichen Diskurs besitzen. Die Sichtbarkeit des Projekts in Deutschland muss gewährleistet sein.

Die Stiftung orientiert sich an folgenden Definitionen:

(a) Als "Projekt" gilt die Produktion, Planung und/oder Durchführung von einzelnen Veranstaltungen oder Veranstaltungskomplexen, z.B. Ausstellungen, Aufführungen, Symposien. Ständig laufende Veranstaltungsreihen fördert die Kulturstiftung des Bundes generell nicht, sie kann aber Teile oder Einzelprojekte dieser Reihen unterstützen.

(b) Als Projekt im "internationalen Kontext" stuft die Kulturstiftung des Bundes in der Regel solche Vorhaben ein, die in Kooperation mit zumindest einem Träger durchgeführt werden, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik hat oder für die die Durchführung von zumindest einer Teilveranstaltung außerhalb des deutschen Staatsgebietes wesentlich ist oder die unter schwerpunktmäßiger Mitwirkung von Kulturschaffenden aus verschiedenen Staaten zustande kommen oder für deren Vorbereitung und Recherche internationale Zusammenarbeit notwendig ist oder die eine Vielzahl von Mitwirkenden oder Teilvorhaben vernetzen oder die Beteiligung international herausragender Institutionen erfordern. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, schätzt der Vorstand ein Vorhaben nur dann als Projekt im internationalen Kontext ein, wenn es aufgrund herausragender inhaltlicher Bedeutung weit über den nationalen Bereich hinausreicht. Auf derartige Projekte weist der Stiftungsvorstand die Jury gesondert hin.

(c) Als "institutionelle Förderung" gilt die Finanzierung der Infrastruktur oder der laufenden Tätigkeit bereits bestehender oder neu zu gründender Einrichtungen (z.B. Museen, Theater, Vereine, Stiftungen). Während eine derartige Förderung nicht erfolgt, kann die Kulturstiftung des Bundes einzelne Projekte von Institutionen fördern. Sie kann ebenfalls eine streng

befristete Anschubfinanzierung gewähren, wenn der Antragsteller die geordnete Weiterführung der neu zu gründenden Institution sichergestellt hat.

---

#### 4. Form der Anträge

Antragsadresse ist:  
Kulturstiftung des Bundes  
Franckeplatz 1  
06110 Halle an der Saale

Für die Förderanträge stellt die Kulturstiftung des Bundes auf ihrer Website Online-Formulare bereit. Sollte diese Möglichkeit vom Antragsteller nicht genutzt werden können, sind die Formulare auch per Post erhältlich. Die Anträge können in deutscher oder englischer Sprache gestellt werden.

Förderanträge können nur berücksichtigt werden, wenn

- die Antragsformulare vollständig ausgefüllt sind,
- schriftliche Bestätigungen aller angegebenen Förderer, Kooperationspartner und der maßgeblich mitwirkenden Künstler eingesandt werden,
- die Finanzierung des Projekts einen gesicherten Anteil an Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten des Projekts aufweist.

Für die Programme und Fonds der Kulturstiftung gelten unter Umständen andere Fördervoraussetzungen, die der jeweiligen Ausschreibung auf unserer Website zu entnehmen sind.

Förderanträge sollten außerdem Materialien enthalten, mit denen sich Charakter und Bedeutung des Projektes aussagekräftig und übersichtlich verdeutlichen lassen [z.B. zusätzliche erläuternde Texte, Abbildungen, Bild- und Tonmedien]. Antragsteller sollten leicht präsentierbare Materialien verwenden, um der Stiftung die Bearbeitung der Förderanträge zu erleichtern. Die Kulturstiftung des Bundes archiviert die Förderanträge; die Antragsteller erhalten zusätzlich eingereichte Materialien zurückgesandt, soweit dies keinen außerordentlichen Aufwand verursacht.

---

#### 5. Antragsfristen

Förderanträge können jederzeit eingereicht werden. Die Stiftung trifft ihre Förderentscheidungen aufgrund der Empfehlungen der Jury, die regelmäßig zweimal im Jahr zusammentritt. Förderanträge, die später als zum 31.1. oder 31.7. (Eingang des Online-Formulars oder Fax bzw. Datum des Poststempels) eingehen, können in der nächstfolgenden Sitzung der Jury nicht mehr berücksichtigt werden. Sie können jedoch erneut zum nächsten Antragsschluss eingereicht werden.

Die Kulturstiftung des Bundes fördert nur Projekte, deren Durchführung nicht vor der Jurysitzung begonnen hat. Die Termine der jeweiligen Jurysitzungen werden auf unserer Website rechtzeitig bekannt gegeben. Führt die Versäumung der dort genannten Fristen dazu, dass sich die Jury erst nach Beginn der Durchführung mit dem Antrag befassen kann, ist die Förderung bereits deshalb ausgeschlossen. Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, bei denen zum Antragsschluss die gesamte Finanzierung aus Eigen- und/oder Drittmitteln noch ungesichert ist

---

## 6. Durchführung

Die Kulturstiftung des Bundes erbringt ihre Förderung im Rahmen der Allgemeinen Projektförderung durch die Gewährung von Finanzmitteln als Mitfinanzierung. Die Jury kann ihre Empfehlung zur Förderung eines Projektes außerdem unter bestimmte Bedingungen stellen, z.B. die nachgewiesene Bereitschaft weiterer Träger zur Übernahme eines Anteils der Finanzierung.

Die Kulturstiftung des Bundes unterrichtet den Stiftungsrat über die aufgrund der Juryempfehlung vom Stiftungsvorstand beschlossene Förderung von Projekten. Sie steht in engem Kontakt zur Bundesregierung, mit der sie ihre Förderkonzepte abstimmt, insbesondere mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien und dem Auswärtigen Amt.

Die Verwendung der von der Kulturstiftung des Bundes gewährten Mittel wird nach dem Haushaltsrecht der Bundesrepublik Deutschland überprüft. Die Kulturstiftung des Bundes zahlt Förderbeträge daher nur nach Unterzeichnung eines von ihr vorgegebenen Fördervertrags, dessen Bestimmungen über die Mittelverwendung, die Durchführung des Projekts und die Veröffentlichung des Ergebnisses oder von Dokumentationen streng beachtet werden müssen. Der jeweilige Fördervertrag bestimmt auch, in welcher Form die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der Kulturstiftung des Bundes nachgewiesen werden muss (Verwendungsnachweis). Missachtet der Geförderte die Regelungen des Fördervertrages, kann die Kulturstiftung des Bundes die gewährten Mittel ganz oder teilweise zurückfordern.

---

## 7. Antragsprüfung

Die Kulturstiftung des Bundes übermittelt jedem Antragsteller unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Sie überprüft, ob die bei der Stiftung eingehenden Förderanfragen die oben erläuterte Form der Anträge, die Antragsfristen und die Fördervoraussetzungen einhalten und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Antragsteller mit. Die Kulturstiftung des Bundes nimmt in der Regel nicht von sich aus Kontakt mit den Antragstellern auf, um Unklarheiten oder Unvollständigkeiten des Förderantrages zu beseitigen.

---

## 8. Geltung der Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 13. Dezember 2008. Die Kulturstiftung des Bundes beabsichtigt, sie entsprechend den Erfahrungen ihrer Fördertätigkeit anzupassen.

---

\* Soweit in diesen Fördergrundsätzen nur die männliche Form verwendet wird, sind damit auch weibliche Personen angesprochen; die Vereinfachung dient lediglich der leichteren Lesbarkeit.